



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

**Neufassung der Studienordnung für den
Interdisziplinären Bachelorstudiengang
„Sozialökonomie“
und die konsekutiven Masterstudiengänge
„Europastudien“,
„International Business Administration“,
„Entrepreneurship“,
„Human Resource Management – Personalpolitik“ und
„Ökonomische und Soziologische Studien“**

Vom 2. Juli 2008 und 9. Juli 2008

Der Departmentausschuss Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 2. Juli 2008 auf Grund von § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (WiSoG) vom 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28) und der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 9. Juli 2008 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) die Neufassung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management – Personalpolitik und Ökonomische und Soziologische Studien beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

I. § 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen „Europastudien“, „International Business Administration“, „Entrepreneurship“, „Human Resource Management – Personalpolitik“ und „Ökonomische und Soziologische Studien“ (BaMa-PO) Inhalt und Aufbau des Bachelor- und Masterstudiums.

I. § 2

Studienberatung

(1) Im Grundstudium sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter des Moduls „Interdisziplinärer Grundkurs“ als Mentorinnen bzw. Mentoren und die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers führen die Studienfachberatung durch. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Fachgebiete bestimmen darüber hinaus besondere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studienfachberatung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben und noch nicht die Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit (§ 20 Absatz 3 BaMa-PO) nachweisen können, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen.

II. Bachelor-Studium

II. § 1

Einheiten des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst die Module „Interdisziplinärer Grundkurs“, „Fachspezifische Grundkurse“, „Propädeutische Fächer“ und „Quantitative Methoden“.

(2) Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ wird in Kleingruppen angeboten, die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen sollen. Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in 2 SWS im ersten Semester und 2 SWS im zweiten Semester durchgeführt.

Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ soll die Studierenden in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführen, zu kritischem Denken anregen und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über wesentliche sozialökonomische Charakteristika der Gesellschaft verhelfen. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich Fachwissen aufgrund von Kursmaterialien, durch Studium der Literatur und durch Diskussion selbständig anzueignen. Sie sollen nach Möglichkeit mit anderen Studierenden Arbeitsgruppen bilden. Die Studierenden sollen erkennen, dass interdisziplinäre Arbeitsweisen notwendig sind, um die inhaltliche Verschränkung und die wechselnden Bezüge in den Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, sich mit gegensätzlichen Auffassungen zu einem Problem auseinanderzusetzen und eine eigene Meinung zu entwickeln und zu begründen.

Im zweiten Semester sollen den Studierenden im Rahmen des interdisziplinären Grundkurses Schlüsselqualifikationen vermittelt werden.

(3) Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfolgt das Lernziel, den Studierenden einen Überblick und eine Einführung in die jeweilige Fachwissenschaft zu geben. Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, das nachfolgende fachwissenschaftliche Kursangebot des Hauptstudiums zu durchschauen. Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ wird im ersten und zweiten Semester durchgeführt (je Grundkurs insgesamt 4 SWS).

(4) Im Rahmen des Moduls „Propädeutische Fächer“ sollten die Kurse Buchführung (4 SWS) im ersten Semester und Politische Geschichte (4 SWS) im zweiten Semester besucht und abgeschlossen werden. Einer der beiden Kurse kann durch den Erwerb von 6 Kreditpunkten aus dem Bereich „Englisch“ ersetzt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Kurses Buchführung ist Voraussetzung für den Kurs Bilanzen im Hauptstudium I.

(5) Im Modul „Quantitative Methoden“ sollten im ersten Semester die Kurse Mathematik I (5 SWS) sowie Wirtschafts- und Sozialstatistik (2 SWS) und im zweiten Semester die Kurse Mathematik II (3 SWS) und Statistik I (2 SWS) besucht und abgeschlossen werden.

(6) Die verschiedenen Voraussetzungen, die die Studierenden aufgrund der individuell unterschiedlichen Erfahrungen aus Beruf und Schule mitbringen, sollen durch das Grundstudium so ausgeglichen werden, dass in den darauf folgenden Studienabschnitten auf in etwa gleichen Qualifikationen aufgebaut werden kann. Der Kurs „Deutsch als Wissenschaftssprache“ wird angeboten. Die Prüferinnen und Prüfer der Grundkurse gemäß Absatz 3 geben Empfehlungen zum Besuch dieses Kurses ab.

veröffentlicht am 12. August 2008

II. § 2

Hauptstudium

(1) Die Studierenden werden im Hauptstudium in einem Schwerpunktfach ausgebildet, das zu Beginn des zweiten Studienjahrs aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschafts- und Arbeitsrecht zu wählen ist. Die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach ist ausgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in die erste Phase, die im zweiten Studienjahr die Grundlagen vermittelt sowie die zweite Phase, die im dritten Studienjahr eine spezielle Vertiefung des Studiums ermöglicht.

II. § 3

Einheiten des Hauptstudiums I

(1) Das Hauptstudium I umfasst die Module „Methodische Grundlagen“, „Grundlagen im Schwerpunkt (Pflicht)“, Grundlagen im Schwerpunkt (Wahlpflicht)“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“.

(2) Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

(3) Im Interdisziplinären Grundlagenmodul wählen die Studierenden Veranstaltungen aus dem Kursangebot der Grundlagenmodule der drei Nicht-Schwerpunktfachgebiete aus. Die Studierenden erhalten von den Fachgebieten Empfehlungen für die Wahl der Kurse.

II. § 4

Einheiten des Hauptstudiums II

(1) Das Hauptstudium II umfasst die „Schwerpunktmodule“ (II. § 6) im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten einschließlich von 3 zusätzlichen Kreditpunkten für die Große Hausarbeit sowie das „Interdisziplinären Modul“ im Umfang von 18 Kreditpunkten. Hinzu kommt noch die Bachelorabschlussarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten. Abweichend hiervon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den beiden Modulen nur 27 bzw. 12 Kreditpunkte sowie weitere 9 Kreditpunkte aus dem Praktikum gemäß § 25 BaMa-PO zu erwerben.

(2) Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

II. § 5

Schwerpunktmodule

(1) Die „Schwerpunktmodule“ sind unterteilt in „Vertiefungsmodul“ und „Wahlmodul“.

veröffentlicht am 12. August 2008

(2) Im Schwerpunkt BWL ist im Rahmen der „Vertiefung“ eins der folgenden Module im Umfang von 18 Kreditpunkten abzuschließen:

- „Marketing“,
- „Personal“,
- „Public Management“,
- „Finanz- und Rechnungswesen“,
- „Wirtschaftsinformatik“.

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module ist der Abschluss des zugehörigen Grundlagenkurses im Hauptstudium I. Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Finanz- und Rechnungswesen“ ist zusätzlich der Kurs „Statistik II“.

Im Wahlmodul sind weitere 12 Kreditpunkte aus BWL-Veranstaltungen des dritten Studienjahres, die nicht dem gewählten Modul der „Vertiefung“ angehören, zu erwerben.

Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

(3) Im Schwerpunkt VWL sind im Rahmen der „Vertiefung“ 30 Kreditpunkte zu erwerben, davon 6 Kreditpunkte aus dem Bereich „VWL-Methoden“. Bis zu 6 Kreditpunkte der 30 Kreditpunkte können im Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

(4) Im Schwerpunkt Soziologie sind im Rahmen der „Vertiefung“ 12 Kreditpunkte im Empirischem Praktikum (6 Kreditpunkte einschließlich der 3 Kreditpunkte für die Große Hausarbeit) und in „Soziologie der Beratung“ (6 Kreditpunkte) zu erwerben. Im Wahlmodul sind weitere 18 Kreditpunkte aus den Soziologie-Veranstaltungen des dritten Studienjahres zu erwerben. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

(5) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht sind im Rahmen der „Vertiefung“ 18 Kreditpunkte aus einem der beiden folgenden Vertiefungsmodule zu absolvieren:

- „Arbeit und Personal“,
- „Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz“.

Im Wahlmodul sind aus allen nicht in der Vertiefung gewählten Veranstaltungen der beiden Module 9 Kreditpunkte zu erbringen. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

II. § 6

Interdisziplinäres Modul

Die Studierenden müssen im „Interdisziplinären Modul“ Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer) erbringen, abweichend davon im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 12 Kredit-

punkte (Prüfungsleistungen im Umfang von je 6 Kreditpunkten in zwei der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer).

II. § 7

Modul „Advanced English“

Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse dem Modul „Advanced English“ zugeordnet werden.

II. § 8

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften werden im ersten bis sechsten Semester (vor allem in Fremdsprachen) angeboten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Sie können mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Über die erfolgreiche Teilnahme können Bescheinigungen ausgestellt werden.

II. § 9

Orientierungseinheit, Tutorien

(1) Die Orientierungseinheit soll den Übergang von der Schule oder dem Beruf auf die Hochschule erleichtern, der Gefahr der Isolierung in der Hochschule entgegenwirken und die Studierenden zu einem sinnvollen Studierverhalten anregen. Sie soll in den Aufbau des Studiengangs und kooperative Arbeitsformen einführen. Die Studierenden sollen mit den Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung an der Hochschule vertraut gemacht werden; ihr Engagement für Selbstverwaltung und Demokratisierung der Hochschule ist zu wecken und zu stärken.

Die Orientierungseinheit wird in der ersten Woche vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters als Blockveranstaltung und im Verlauf des ersten Semesters in 1 SWS in Kleingruppen von studentischen Tutorinnen und Tutoren unter Verantwortung des Fachbereichssprechers bzw. der Fachbereichssprecherin angeboten.

(2) Tutorien haben das Ziel, den Studierenden vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes, der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in Einzelfällen auch zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind, sowie zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besondere Schwierigkeiten haben. Tutorinnen bzw. Tutoren sind fachlich qualifizierte Studierende nach dem vierten Semester. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Fachbereichssprecher bzw. die Fachbereichssprecherin des Fachbereichs Wirtschaft und Politik.

veröffentlicht am 12. August 2008

II § 10

Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt 3 Monate. Es ist im dritten Studienjahr zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum muss bei ein- und derselben Praxisstelle absolviert werden; eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich.
- (3) Die Praxisstelle muss eine regelmäßige Befassung mit rechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Das Fachgebiet benennt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden eine geeignete Praxisstelle.
- (4) Das Praktikum soll auf dem Gebiet des gewählten Vertiefungsmoduls stattfinden.
- (5) Studierende werden im Praktikum von einem Lehrkörpermitglied des Fachgebiets betreut, das im Einzelfall auch Hilfestellung bei Fachfragen geben soll.
- (6) Der Praktikumsbericht gemäß § 25 Absatz 2 BaMa-PO soll mindestens 15 Seiten umfassen. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet. Die Annahme des Praktikumsberichts erfolgt aufgrund eines Praktikumsgesprächs, das mit dem Gutachter bzw. der Gutachterin und einer weiteren Lehrperson zu führen ist.

II § 11

Zertifikat „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

- (1) Studierende aller vier Schwerpunkte können gemäß § 29 BaMa-PO zusätzlich zum Bachelorabschluss ein Zertifikat erwerben, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ studiert zu haben. Dieser Bereich beinhaltet die Kurse des Hauptstudiums, die als „spezieller Kurs“ oder als „akzentuierter Kurs“ eingestuft und dementsprechend gekennzeichnet sind.
- (2) Spezielle Kurse befassen sich überwiegend mit Fragen der Geschlechterverhältnisse.
- (3) Akzentuierte Kurse sind Kurse, bei denen Fragen des Geschlechterverhältnisses in einzelnen Bausteinen behandelt werden oder bei denen solche Fragen regelmäßig reflektiert werden. In Kursen, die als akzentuierte ausge-

wiesen sind, besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zum Themenfeld der Geschlechterverhältnisse zu erbringen. In Kursen, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass zum Themenfeld Geschlechterverhältnisse eine Hausarbeit geschrieben werden kann.

III. Masterstudium

Die Fakultät bietet folgende Masterprogramme an:

- III. 1 Masterprogramm International Business Administration und
- III. 2 Masterprogramm Europastudien (internationale Masterprogramme),
- III. 3 Masterprogramm Entrepreneurship,
- III. 4 Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik,
- III. 5 Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien.

III.1 Masterprogramm International Business Administration

III.1 § 1

Studienziel

Das Masterprogramm International Business Administration (MIBA) soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der sozialen, politischen, rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen verbunden werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.1 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm International Business Administration hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum und einer dreimonatigen Abschlussarbeit im vierten Semester.

III.1 § 3

Gliederung des Programms

(1) Das Studium beginnt an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Bildungsinländer (der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihren Hochschulabschluss im deutschsprachigen Raum erworben haben sowie alle Studierenden mit einem ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang; die übrigen Studieren-

den werden als ausländische Studierende bezeichnet) sollen das dritte und können auch das vierte Semester im Ausland studieren. Ausländische Studierende sollen das gesamte Studium an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften absolvieren.

(2) Für das Auslandsstudium müssen die Studierenden eine Lernvereinbarung, welche die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungsnachweise spezifiziert, vom zuständigen Masterausschuss vor Antritt des Auslandsstudiums genehmigen lassen.

(3) Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass bis zu 50 % der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können.

(4) Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. In diesem Fall soll einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen im Masterprogramm International Business Administration lehren.

(5) Weiter ist ein Praktikum gemäß III.1 § 6 zu absolvieren. Wird das vierte Semester im Ausland studiert, kann das Praktikum durch Prüfungsleistungen von 12 Kreditpunkten ersetzt werden.

(6) In begründeten Fällen kann der Masterausschuss auf Antrag eine andere Regelung treffen.

III.1 § 4

Veranstaltungen im Masterprogramm MiBA

(1) Wird das Studium gemäß III.1 § 3 im Ausland fortgesetzt, bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen. Die folgenden Regelungen beziehen sich lediglich auf das Angebot der Fakultät.

(2) Ausländische Studierende müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsdeutsch erwerben, Bildungsinländer müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch erwerben. Studierende, die bereits sprachlich ausreichend qualifiziert sind, können mit Genehmigung des Masterausschusses diese Punkte stattdessen in einer anderen Wirtschaftsfremdsprache oder durch Kurse der Module zur Internationalen Unternehmensführung nach Absatz 3 erwerben.

(3) In folgenden Modulen, die Themen der Internationalen Unternehmensführung behandeln, sind 40 Kreditpunkte zu erwerben, davon in jedem Modul mindestens 4 Kreditpunkte. Der nach Absatz 2 und Absatz 4 mögliche Erwerb

weiterer Kreditpunkte in den folgenden Modulen ist auf maximal 14 Kreditpunkte beschränkt.

- Modul BWL 1 International Marketing
Gegenstand sind die Grundlagen des Internationalen Marketings. Globale Markteintritts- und Marktauswahlstrategien werden ebenso bearbeitet wie Grundfragen, Elemente und Probleme der internationalen Marketing-Forschung. Anschließend wird auf globale Basisstrategien im Internationalen Marketing eingegangen. In weiteren Vertiefungen werden die internationalen Marketing-Instrumente und die Bedeutung der einzelnen Instrumente im Marketing-Mix betrachtet oder spezielle Aspekte des internationalen Marketings, wie beispielsweise Branchenbesonderheiten, behandelt.
- Modul BWL 2 International Accounting
Dieses Modul beschäftigt sich mit den sozio-kulturellen und ökonomischen Gründen für die weltweite Verschiedenheit der Accounting-Systeme. Es werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen bürgerlichem Recht und Rechtsprechung erklärt und eine Übersicht der wesentlichen Unterschiede zwischen den „Accounting Principles in the United States“ (US GAAP) und den „International Accounting Standards“ (IAS) gegeben. In weiteren Vertiefungen stehen spezielle Aspekte wie beispielsweise „Encompass Business Combinations“, die „Equity Method of Accounting“, eine Einführung in das „Statement of Cash Flows“ und in das „Segment Reporting“, „Interim Financial Statements“ und die „Presentation of Earnings per Share“ im Mittelpunkt der Betrachtungen.
- Modul BWL 3 Interkulturelles Management
In den Kursen dieses Moduls werden Theorie und Praxis des interkulturellen Managements international tätiger Unternehmen behandelt. Zum einen geht es um die interkulturellen Aspekte der strategischen Gestaltung von Organisationsstrukturen, des organisatorischen Wandels und organisationalen Lernens und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Organisationsstruktur, Unternehmenskultur und Landeskultur. Zum anderen werden in diesem Modul die Funktionen des internationalen Human Resource Managements in interkultureller Perspektive und im internationalen Vergleich behandelt. Dabei stehen insbesondere die strategischen und operativen Konzepte der Personalauswahl, der Mitarbeiterführung, der Personalentwicklung, der Vergütung und der „labour-management relations“ im Zentrum der Betrachtung. Eine weitere Vertiefung gibt es auf dem Gebiet des Wissensmanagements unter Berücksichtigung interkultureller Gesichtspunkte.
- Modul BWL 4 Internationales Finanzmanagement
Dieses Modul beschäftigt sich mit den Besonderheiten des internationalen Finanzmanagements. Themengebiete, die hierbei behandelt

werden, sind internationale Eigenkapitalrichtlinien, internationales Trade Credit Insurance Business, international relevante Finanzinstrumente und Risikomanagement für international tätige Unternehmen. In weiteren Kursen werden diese Fragestellungen in Form von Fallstudien durch Lehrbeauftragte aus der Praxis des internationalen Finanzmanagements gezielt vertieft oder es werden spezielle Aspekte des internationalen Finanzmanagements umfassend aufgearbeitet.

- Modul BWL 5 International Project Consultancy
In diesem Modul werden unterschiedliche Probleme des Internationalen Management aus verschiedenen Bereichen (Dienstleistungs-, Konsumgüter- und Investitionsgütermarketing, Internationale Unternehmensführung und internationale Unternehmensstrategien) als konkrete Fallstudien behandelt, präsentiert und diskutiert. Zusammen mit hochqualifizierten Entscheidungsträgern aus dem internationalen Management werden Projekte vorgegeben und von den Studierenden in mehreren Schritten einer Lösung zugeführt. Vertiefungskurse können auch spezielle Aspekte des internationalen operativen Managements, wie beispielsweise die Besonderheiten des Projektmanagements, umfassen. Die Bearbeitung der Projekte kann in Projektgruppenarbeiten erfolgen. Hierbei bearbeiten Gruppen von Studierenden Praxis-Probleme in Unternehmen, wobei sie sowohl von einem Vertreter des Unternehmens als auch von einem akademischen Tutor des Lehrkörpers unterstützt werden. In weiteren fachlichen Vertiefungskursen können spezielle Aspekte der internationalen Projektberatung, wie beispielsweise die Besonderheiten des Projektmanagements, behandelt werden.
- Modul BWL 6 Internationale Unternehmen und soziale Verantwortung
Dieses Modul behandelt die Entwicklung von Wissen und Moral in global agierenden Unternehmen. Dabei werden Grundbegriffe und philosophische Grundpositionen in der Ethik behandelt und Möglichkeiten einer methodisch-rationalen Ethikdiskussion herausgearbeitet. Auf dieser Grundlage werden Utilitarismus, Marktwirtschaft und Menschenrechte und ethische Initiativen und internationale (Ethik-)Organisationen behandelt, und es wird diskutiert, welche Konsequenzen sich jeweils für das internationale Management daraus ergeben. Diese Diskussion wird konkretisiert durch Ansätze der verschiedenen Kodizes wie Corporate Governance, Social Accountability und Global Competitive Initiative.
- Modul BWL 7 Internationale Logistik
Dieses Modul gibt einen Einblick in die Komplexität und aktuelle Bedeutung der internationalen Logistik. Hierbei werden internationale Aspekte der Gestaltung von Objektflüssen (Güter, Informationen, Werte), wie die Architektur intelligenter, modularer Versorgungs- und Wertschöpfungsketten entlang den Prozessstufen der Lieferkette

veröffentlicht am 12. August 2008

(Supply Chain Management) sowie Fragen der Organisation des Transportes, Umschlages, Lagerung und Verpackung von Waren zu See (Maritimes Management) und in der Luft (Aviation Management) behandelt.

Der erfolgreiche Abschluss der Kurse „International Accounting I“ des Moduls BWL 2, „Intercultural Management I“ des Moduls BWL 3 und „International Finance I“ des Moduls BWL 4 ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren Kurse des jeweiligen Moduls.

(4) In Modulen, die Themen sozialer, politischer, rechtlicher, ökologischer und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen behandeln, sind jeweils mindestens vier Kreditpunkte und insgesamt 24 Kreditpunkte in den ersten beiden Semestern zu erwerben:

- Modul Internationales Wirtschaftsrecht,
- Modul Internationale Aspekte der Volkswirtschaftslehre,
- Modul Internationale Aspekte der Soziologie,
- Modul Methoden und Fähigkeiten im Internationalen Management.

Im Modul „Internationale Aspekte der Soziologie“ ist der Kurs „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ ein Pflichtkurs.

(5) 14 Kreditpunkte müssen aus Kursen des Wahlbereichs erbracht werden. Der Wahlbereich setzt sich zusammen aus allen Lehrveranstaltungen der Module der Absätze 3 und 4, soweit sie nicht bereits zur Erfüllung der Verpflichtung aus diesen Absätzen gewählt worden sind. Der Masterausschuss kann den Wahlbereich um geeignete Kurse anderer Masterprogramme erweitern. Auch die Wahl eines Kurses in einer zusätzlichen Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten ist möglich, sofern der Kurs dafür vom Ausschuss freigegeben wurde.

(6) Der zuständige Masterausschuss kann das Studienprogramm für einen Auslandsstudienaufenthalt dem Angebot der Partneruniversität anpassen.

(7) Auf Antrag kann der zuständige Masterausschuss bestimmen, dass Kurse nach Absatz 3 im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten durch Kurse nach Absatz 4 ersetzt werden können. Der Ausschuss legt die ersetzenden Kurse fest.

III.1 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Bei vierstündigen Vorlesungen entscheidet der zuständige Masterausschuss in Absprache mit dem betreffenden Kursleiter, ob an Stelle der vierstündigen Klausur eine zweistündige Klausur und weitere Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BaMa-PO verlangt werden, wobei sich die Einzelnote für die Leistungen in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu 50 % aus dem Ergebnis der Abschlussklausur und zu 50 % aus der Bewertung der wäh-

rend der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen zusammensetzt.

(2) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Wahlbereich abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(3) Ein Kurs nach III.1 § 4 Absatz 3 kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Kursleiter durch eine Große Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten abgeschlossen werden. Für diesen Kurs werden dann 2 zusätzliche Kreditpunkte vergeben.

III.1 § 6 Praktikum

(1) Alle Studierenden müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten absolvieren. Das Praktikum muss von der bzw. dem Programmverantwortlichen des Masterprogramms genehmigt werden. Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder einem anderen Land, dessen Landessprache nicht ihre Muttersprache ist. Das Praktikum ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters zu absolvieren. Ein Praktikum in zwei Blöcken kann vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Masterausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine andere Regelung treffen.

(2) Studierende, die ihr Studium ab dem dritten Semester in einem anderen Land fortsetzen und dort zusätzlich ein weiteres Vorlesungssemester absolvieren, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden.

(3) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30.000 bis 40.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Das Praktikum ist durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens bzw. der Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nachzuweisen.

(4) Consulting-Projekte können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Praktikum anerkannt werden.

(5) Der zuständige Masterausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet. Für den abgenommenen Bericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Bei einer Befreiung vom Praktikum gemäß

veröffentlicht am 12. August 2008

Absatz 2 müssen weitere 12 Kreditpunkte in Fachkursen des vierten Semesters erworben werden, die auch in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

III.1 § 7

Studiensprache

Studiensprachen sind Deutsch und Englisch.

III.2 Masterprogramm Europastudien

III.2 § 1

Studienziel des Masterprogramms Europastudien

Das Masterprogramm Europastudien soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen verbunden werden. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem ökonomischen, politischen und rechtlichen Integrationsprozess der EU unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in die weltwirtschaftliche und -politische Entwicklung.

III.2 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm Europastudien hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum gemäß III.2 § 6 und einer dreimonatigen Abschlussarbeit im vierten Semester.

III.2 § 3

Gliederung des Programms

(1) Das Studium beginnt an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Bildungsinländer (der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihren Hochschulabschluss im deutschsprachigen Raum erworben haben sowie alle Studierenden mit einem ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) sollen das dritte und können auch das vierte Semester im Ausland studieren. Ausländische Studierende sollen das gesamte Studium an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften absolvieren.

(2) Für das Auslandsstudium müssen die Studierenden eine Lernvereinbarung, welche die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungsnachweise spezifiziert, vom zuständigen Masterausschuss vor Antritt des Auslandsstudiums genehmigen lassen.

(3) Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass bis zu 50 % der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können.

(4) Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. In diesem Fall soll einer der Prüfer im Masterprogramm Europastudien lehren.

(5) Weiter ist ein Praktikum gemäß III.2 § 6 zu absolvieren.

(6) In begründeten Fällen kann der Masterausschuss auf Antrag eine andere Regelung treffen.

III.2 § 4

Veranstaltungen im Masterprogramm Europastudien

(1) Wird das Studium gemäß III.2 § 3 im Ausland fortgesetzt, bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen. Die folgenden Regelungen beziehen sich lediglich auf das Angebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Studierende müssen 16 Kreditpunkte in Modul 1 sowie je 12 Kreditpunkte in den Modulen 2 und 3 erwerben; diese Module bilden den Kern des Studiums:

- Modul 1: Europäische Integration
Dieses Modul besteht aus dem Teilmodul „Politische und Rechtliche Grundlagen der EU“, das für alle Studierenden verpflichtend ist, und dem Teilmodul „Vertiefung“. In diesem Modul werden Kurse angeboten, die sich aus juristischer, volkswirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Perspektive mit Kernfragen der Europäischen Integration beschäftigen.
- Modul 2: Europäische Arbeits- und Sozialbeziehungen
Dieses Modul besteht aus dem Teilmodul „Grundlagen europäischer Arbeits- und Sozialbeziehungen“, das für alle Studierenden verpflichtend ist, und dem Teilmodul „Vertiefung“. In diesem Modul werden ausgewählte Themen europäischer Arbeits- und Sozialbeziehungen aus interdisziplinärer Perspektive behandelt. Berücksichtigt werden dabei sowohl das Verhältnis der Geschlechter als auch interkulturelle und soziale Konflikte.
- Modul 3: Europa in der Weltordnung
Dieses Modul besteht aus dem Teilmodul „Grundlagen europäischer Außenbeziehungen“, das für alle Studierenden verpflichtend ist, und dem Teilmodul „Vertiefung“. Gegenstand dieses Moduls sind besondere Aspekte europäischer Außenbeziehungen auf politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene. Dazu gehört auch eine Analyse des

Beitrags Europas zu dem Prozess der Herausbildung von Global Governance. Gegenstand ist auch die rechtliche und politische Regelung der Migration.

(3) In „Modul 4: Betreute Projektgruppe“ müssen Studierende 8 Kreditpunkte erwerben. Das Modul besteht aus einer Projektgruppe (6 Kreditpunkte) und einem Wissenschaftsmethodenkolloquium (2 Kreditpunkte). Betreute Projektgruppen werden mit einer analytischen Gruppenarbeit abgeschlossen, wobei die individuellen Beiträge kenntlich gemacht werden müssen. Projektgruppen haben eine Größe von in der Regel 3-4 Studierenden und werden von einer Lehrperson bei der Entwicklung der Fragestellung, der anzuwendenden Methoden und der Auswahl der Literatur betreut.

(4) 12 Kreditpunkte sind im „Modul 5: Sprache“ zu erwerben. Ausländische Studierende müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul Deutsch als Fachsprache, Bildungsinländer müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul Englisch als Fachsprache erwerben. Studierende, die bereits sprachlich ausreichend qualifiziert sind, können mit Genehmigung des Masterausschusses diese Kreditpunkte stattdessen in anderen Fremdsprachen erwerben.

(5) 4 Kreditpunkte sind im „Modul 6: Wissenschaftsmethoden“ zu erbringen. In diesem Modul werden Kurse angeboten, die sowohl die unterschiedlichen methodischen Vorkenntnisse im Bereich Wirtschafts- und Sozialforschung ausgleichen sollen als auch eine Vertiefung ermöglichen.

(6) 4 Kreditpunkte sind im „Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten“ zu erwerben. Gegenstand sind Probleme internationaler Kommunikation und Verhandlung.

(7) 22 Kreditpunkte, müssen im „Modul 8: Wahlmodul“ erbracht werden. Kreditpunkte können hierfür aus dem gesamten vom Masterausschuss beschlossenen Angebot erworben werden, davon dürfen maximal 6 Kreditpunkte aus Sprachkursen stammen. Als optionaler Schwerpunkt wird in diesem Wahlmodul Internationale BWL angeboten.

(8) Bei Studierenden, die ein Semester im Ausland studieren, kann der Masterausschuss in begründeten Fällen eine andere Regelung treffen.

(9) 12 Kreditpunkte sind im „Modul 9: Praktikum“ zu erwerben. Das Nähere regelt III.2 § 6.

(10) 18 Kreditpunkte sind im „Modul 10: Abschlussarbeit“ (§ 38 BaMa-PO) zu erwerben.

III.2 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Der zuständige Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden. Setzt sich die Prüfungsleistung aus vorlesungsbegleitenden Leistungen und einer abschließenden mündlichen Prüfung zusammen, so sind beide Teile mit je 50 % zu gewichten.

(2) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(3) In Kursen der Module 1, 2, 3 und dem Modul „Wahlbereich“ kann eine große Hausarbeit von etwa 20-25 Seiten geschrieben werden. Für diesen Kurs werden dann 2 zusätzliche Kreditpunkte vergeben. Es können insgesamt maximal 3 große Hausarbeiten geschrieben werden, wobei pro Modul nur eine große Hausarbeit angerechnet werden kann.

III.2 § 6

Praktikum

(1) Es ist ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten bei internationalen Organisationen, mit internationalen Beziehungen befassten Regierungsstellen, der EU, Nichtregierungsorganisationen, den europäischen Vereinigungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, transnationalen Unternehmen oder sonstigen geeigneten Stellen zu absolvieren. Es soll zu Beginn des vierten Semesters durchgeführt werden. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder am Sitz europäischer oder internationaler Institutionen. Der zuständige Masterausschuss gemäß § 6 BAMA-PO kann Ausnahmen zulassen. Praktikumsstellen müssen zuvor vom Leiter des Studiengangs genehmigt werden.

(2) Studierende, die ihr Studium ab dem dritten Semester in einem anderen Land fortsetzen und dort zusätzlich ein weiteres Vorlesungssemester absolvieren, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden.

(3) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30.000-40.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht muss eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Das Praktikum ist durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens bzw. der Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nachzuweisen.

(4) Das Praktikum muss von einer Lehrperson, die in dem Masterprogramm unterrichtet, betreut und der Praktikumsbericht von ihr abgenommen werden. Für den abgenommenen Bericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Bei einer Befreiung vom Praktikum gemäß Absatz 2 müssen weitere 12 Kreditpunkte in Fachkursen des vierten Semesters erworben werden, die auch in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

III.2 § 7 Studiensprache

Studiensprache ist im ersten Semester Englisch, im zweiten Semester zur Hälfte Deutsch, zur Hälfte Englisch, im dritten Semester Deutsch.

III.3 Masterprogramm Entrepreneurship

III.3 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Entrepreneurship soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen Fragestellungen und Probleme der Unternehmensgründung und der Unternehmensführung theoretisch fundiert und praktisch orientiert bearbeitet werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren praktischer Anwendung sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.3 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Entrepreneurship hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.3 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme

- (1) Das Masterprogramm gliedert sich in
- ein Lehrprojekt „Entrepreneurship“ im ersten, zweiten und dritten Programmsemester (1 bis 3),
 - einen Wahlpflichtbereich mit den Schwerpunkten „Finanzierung“ und „Marketing“ im ersten und zweiten Programmsemester,
 - ein Modul „Entrepreneurship Theorie und Forschung“ im ersten Programmsemester,
 - ein Modul „Schlüsselqualifikation“ im ersten Programmsemester,
 - Pflichtmodule in BWL, Recht und VWL im dritten Programmsemester

sowie

- den Wahlbereich im zweiten und dritten Programmsemester.

Den Abschluss bilden die Masterabschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gemäß der §§ 38 und 39 BaMa-PO im vierten Programmsemester.

(2) Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterprogramms ist die regelmäßige Teilnahme an dem Lehrprojekt. Über Art und Umfang der regelmäßigen Teilnahme entscheiden die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der BaMa-PO; eine Fehlquote von 25 % darf nicht überschritten werden.

III.3 § 4

Veranstaltungen im Masterprogramm Entrepreneurship

(1) Die Lehrveranstaltungen im Studium Entrepreneurship umfassen je 18 SWS im ersten und zweiten und 16 SWS im dritten Programmsemester. In jedem Semester sind 30 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Das interdisziplinäre Lehrprojekt „Entrepreneurship 1“ hat einen Lehrveranstaltungsumfang von 6 SWS. Die Module „Lehrprojekt Entrepreneurship 2“ und „Lehrprojekt Entrepreneurship 3“ umfassen je 8 SWS. Diese drei Module behandeln die Entwicklung und interaktive Analyse eigener oder fremder Gründungs- und/oder Unternehmenskonzepte. Im Lehrprojekt Entrepreneurship 1 müssen die Studierenden 12 Kreditpunkte erwerben, davon 9 Kreditpunkte für die Hausarbeit und 3 Kreditpunkte für die mündliche Präsentation. Im Lehrprojekt Entrepreneurship 2 müssen die Studierenden 15 Kreditpunkte erwerben, indem sie die im Rahmen des eigenen oder fremden Gründungs- und/oder Unternehmenskonzeptes identifizierten und bearbeiteten Probleme sowie deren Lösungsansätze präsentieren (12 Kreditpunkte) und vor dem Plenum diskutieren und verteidigen (3 Kreditpunkte). Im Lehrprojekt Entrepreneurship 3 müssen die Studierenden 18 Kreditpunkte erwerben durch eine das Lehrprojekt abschließende Präsentation des erarbeiteten Business Plans (einschließlich Handout).

(3) Die Schwerpunkte Finanzierung und Marketing im Wahlpflichtbereich beinhalten Module aus den Disziplinen BWL, Recht und VWL mit jeweils 2 SWS, welche die spezifischen Fragestellungen und Probleme der Unternehmung in Abhängigkeit vom Unternehmenslebenszyklus unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes behandeln. In einem der beiden Schwerpunkte (Finanzierung oder Marketing) sind im ersten und zweiten Semester jeweils 9 Kreditpunkte und in BWL-Modulen des nicht gewählten Schwerpunktes jeweils 3 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im ersten Programmsemester sind 3 Kreditpunkte in dem Pflichtmodul „Entrepreneurship Theorie und Forschung“ zu erwerben.

veröffentlicht am 12. August 2008

(5) Im ersten Programmsemester ist ein Kurs in dem Modul Schlüsselqualifikation mit 3 Kreditpunkten zu absolvieren.

(6) Im dritten Programmsemester sind je 3 Kreditpunkte in den Pflichtmodulen BWL, Recht und VWL zu erwerben.

(7) Im Wahlbereich sind im zweiten und dritten Semester insgesamt 6 Kreditpunkte zu erwerben.

III.3 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit im Lehrprojekt soll 25 Seiten umfassen.

(2) Die Module werden mit Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 der Ba-Ma-PO abgeschlossen.

(3) Der Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleiterinnen und Kursleitern, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden.

(4) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Wahlbereich abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

III.4

Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik

III.4 § 1

Studienziel

Das Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ zielt auf eine berufliche Tätigkeit im Schwerpunkt Personal und soll zu einer eigenständigen Erschließung weiterer Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage befähigen. Es verfolgt einen gestaltungsorientierten, interdisziplinären Ansatz und bezieht Konfliktfelder und Kommunikationsprobleme zwischen verschiedenen Beteiligten und Interessengruppen ausdrücklich ein.

III.4 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudium und sieben Semestern im Teilzeitstudium. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Vollzeitstudium bzw. sechssemestrigen Teilzeitstudium, sowie einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

III.4 § 3

Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) In Lehrveranstaltungen sind insgesamt 75 Kreditpunkte und durch das Praktikum 15 Kreditpunkte zu erwerben. Das Lehrangebot gliedert sich in fünf Fachmodule und den Wahlbereich. Es ist festgelegt, wie viele Kreditpunkte in den einzelnen Modulen zu erwerben sind. Dadurch sollen zentrale Lehrinhalte des Human Resource Management gewährleistet und zugleich Vertiefungen nach individuellen Wünschen ermöglicht werden.

(2) Die Vollzeitstudierenden sollen in den ersten drei Semestern jeweils 30 Kreditpunkte, Teilzeitstudierende in den ersten sechs Semestern jeweils 15 Kreditpunkte erwerben.

(3) Die Voraussetzungen für die Erbringung der Masterabschlussarbeit richten sich nach § 38 Absatz 3 BaMa-PO.

III.4 § 4

Veranstaltungen im Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik

(1) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden fünf Fachmodulen angeboten:

- Modul HRM: Grundfragen des Human Resource Managements
Dieses Modul beinhaltet das interdisziplinäre, durch zwei Lehrende unterschiedlicher Fachrichtung geleitete Projekt sowie drei Fachkurse zu Grundfragen des Human Resource Managements. Das Projekt hat die Behandlung aktueller Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des HRM zum Gegenstand. Es dient der Zusammenfassung von Erkenntnissen aus anderen Kursen des Programms und ihrer Vertiefung durch Gruppenarbeit und kleinere empirische Übungseinheiten, die nach Möglichkeit in Kooperation mit Hamburger Unternehmen und Verbänden durchgeführt werden. Die Fachkurse sollen auf das Projekt vorbereiten, die im Projekt verfolgte Methode des forschenden Lernens unterstützen und zu einem kompetenten und kritischen Umgang mit empirischen Forschungsmethoden befähigen. Der Besuch aller Veranstaltungen in diesem Modul ist Pflicht. In dem Projekt werden insgesamt 18, in den Fachkursen insgesamt 12 Kreditpunkte vergeben.
- Modul HRM: Fachwissenschaftliche Vertiefung
In diesem Modul werden Veranstaltungen angeboten, die für das Personalmanagement zentrale Fachkenntnisse vermitteln. Behandelt werden vor allem betriebswirtschaftliche, rechtliche und organisationspsychologische Grundlagen, Fragestellungen und Gestaltungselemente. In diesem Modul sind 15 Kreditpunkte zu erwerben.

veröffentlicht am 12. August 2008

- Modul HRM: Schlüsselqualifikationen
In den Kursen dieses Moduls steht im Vordergrund, dass die Studierenden sich in praktischen Übungen zu Personalfragen und -entscheidungen selbst erproben, Kenntnisse und Fähigkeiten an praktischen Beispielen, Simulationen und Fallstudien entwickeln und Schlüsselqualifikationen erwerben. Es sind 9 Kreditpunkte zu erwerben.
- Modul HRM: Spezialisierung
Die Kurse in diesem Modul setzen sich mit Gegenständen auseinander, die über ein eng gefasstes Verständnis des Human Resource Management hinausweisen und die Kernfragen um weitere Aspekte ergänzen und vertiefen. 6 Kreditpunkte sind zu erwerben. Die Kreditpunkte können anstelle in diesem Modul im Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ bzw. „Internationales HRM“ erworben werden.
- Modul HRM: Internationales HRM
Dieses Modul trägt der wachsenden Bedeutung von europäischen und internationalen Prozessen für Organisationen Rechnung. In möglichst weitgehender Kooperation mit den Internationalen Masterstudiengängen werden Kurse in deutscher und englischer Sprache zu einschlägigen Problemstellungen bei europaweiten, internationalen und interkulturellen Unternehmenskooperationen angeboten. 9 Kreditpunkte müssen in diesen Kursen erworben werden, davon 6 Kreditpunkte im Kurs „Internationales Organisations- und Personalmanagement“.

(2) Weiter sind 6 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich zu erwerben.

III.4 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungen

(1) Fachkurse und Arbeitsschritte im Projekt werden mit Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 der BaMa-PO abgeschlossen.

(2) Der Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern und Kursleiterinnen, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden.

(3) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Wahlbereich abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

III.4 § 6

Praktikum

(1) Ein Praktikum im Umfang von 10-12 Wochen ist in der Personalabteilung eines Unternehmens zu absolvieren. Es soll im dritten Semester durchgeführt werden. Eine Teilung ist möglich. Praktikumsstellen müssen zuvor von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer nach Absatz 3 genehmigt werden.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Seiten (40.000-45.000 Zeichen) anzufertigen. Der Bericht muss neben der Beschreibung der Praktikumsstelle und der ausgeübten Tätigkeit eine reflektierende Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden.

(3) Die Betreuung des Praktikums und die Abnahme des Praktikumsberichts muss von einer Lehrperson erfolgen, die in dem Masterprogramm unterrichtet. Für das Praktikum und den abgenommenen Bericht werden 15 Kreditpunkte vergeben, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

III.5 Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien

III.5 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien ist ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot, dessen Ziel es ist, die Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Es soll ein vertieftes soziologisches und ökonomisches Grundlagenwissen vermitteln, das über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur (Beteiligung an der) Produktion neuen Wissens (Forschung) und zugleich zur Reflexion auf die Entstehungsbedingungen und Verwendungsweisen dieses Wissen gleichermaßen befähigt.

III.5 § 2 Schwerpunktwahl

Die Studierenden wählen eines der beiden Fachgebiete VWL oder Soziologie als Schwerpunkt. Die Wahl hat Einfluss auf die in den Modulen „Fachkurs“ und „Methoden“ zu absolvierenden Lehrveranstaltungen.

III.5 § 3 Gliederung des Programms

In den ersten drei Semestern (90 Kreditpunkte) gliedert sich das Studium in die drei Module „Interdisziplinäres Modul“, „Methodenmodul“ und „Fachkursmodul“, die sich hinsichtlich des Grades ihrer Interdisziplinarität, Didaktik und Wahlfreiheit unterscheiden. Im Interdisziplinären Modul wird eine dreisemestrigere Lernwerkstatt angeboten. Gegenstand des vierten Semesters ist die Planung und Anfertigung der Abschlussarbeit (24 Kreditpunkte) sowie die mündliche Prüfung (6 Kreditpunkte).

III.5 § 4

Veranstaltungen im Masterprogramm

(1) Interdisziplinäres Modul: Beim Interdisziplinären Modul handelt es sich um den Kern des Studiengangs. Sämtliche angebotenen Kurse sind zu absolvieren, so dass aus diesem Modul 55 Kreditpunkte erzielt werden müssen. Das Modul umfasst folgende Veranstaltungen:

- Die Lernwerkstatt wird mit jeweils 4 SWS im ersten, zweiten und dritten Semester durchgeführt. In jedem Semester sind 11 Kreditpunkte zu erwerben. Der Erwerb setzt die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen studentischen Arbeitsgruppen gemäß § 5 voraus.
- Das „Klassiker“-Studium umfasst je 2 SWS in den ersten beiden Semestern und wird mit je 4 Kreditpunkten bewertet.
- Im Wahlbereich sind 6 Kreditpunkte zu erwerben. Der Abschluss weiterer Kurse im Wahlbereich lässt sich bis zu 6 Kreditpunkten gegen Kurse aus dem Fachkursmodul anrechnen.
- In den Kursen „Was nützt Soziologie? + Kolloquium“ und „Was nützt VWL? + Kolloquium“ im Umfang von je 2 SWS, die die Anwendungskontexte der Soziologie und der VWL reflektieren, sind je 4 Kreditpunkte zu erwerben. Der Erwerb setzt die regelmäßige Teilnahme an einer der zugehörigen studentischen Arbeitsgruppen gemäß § 5 voraus.
- In den Semestern eins bis drei werden obligatorische studentische Arbeitsgruppen gebildet. Für die erfolgreiche Teilnahme erhält die Studentin bzw. der Student 2 Kreditpunkte pro Semester.

(2) Methodenmodul: Es müssen zwei dem gewählten Schwerpunkt (VWL oder Soziologie) entsprechende Methodenkurse und ein weiterer belegt werden, so dass insgesamt 17 Kreditpunkte aus diesem Modul zu erlangen sind. Für zwei der drei Methodenkurse ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme an einer studentischen Arbeitsgruppe gemäß § 5 erforderlich. Für diese Kurse gibt es 6, für den dritten Methodenkurs 5 Kreditpunkte.

(3) Fachkursmodul: In diesem Modul werden volkswirtschaftliche und soziologische Fachkurse, teils in Englisch, angeboten. In jedem Kurs können 3 Kreditpunkte erzielt werden. Insgesamt sind 18 Kreditpunkte zu erwerben, davon 12 Kreditpunkte im gewählten Schwerpunkt. Fachkurse im Umfang von 3 Kreditpunkten je Fachgebiet können durch Kurse im Wahlbereich ersetzt werden.

III.5 § 5

Ziele der Veranstaltungen

Zentrale Idee der Lernwerkstatt ist das Leitbild des „forschenden Lernens“ mit den Merkmalen „Interdisziplinarität“ und „Exemplarität“ sowie der Verbindung von Theorie, Methode, Empirie/Erfahrung und Praxis. Innerhalb der Lernwerkstätten findet eine interdisziplinäre Auseinandersetzung im Rahmen fest-

veröffentlicht am 12. August 2008

gelegter Themen statt. Hinzu kommt die Beschäftigung mit den relevanten theoretischen Entwicklungen in der Volkswirtschaftslehre und Soziologie in den Fachkursen. Zentrale Ausgangspunkte in den beiden Disziplinen sind Gegenstand des „Klassiker“-Studiums. Die Methodenkurse in Soziologie und Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden in die Lage versetzen, sich sowohl in den Lernwerkstätten als auch in den anderen Fachkursen empirisch forschend mit konkreten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen. In obligatorischen studentischen Arbeitsgruppen soll in den Semestern eins bis drei selbstständiges Lernen, Lehren und Arbeiten erprobt werden. Dabei soll in den studentischen Arbeitsgruppen eine inhaltliche Verbindung zwischen den Lernwerkstätten einerseits und den Methodenkursen (Semester 1 bis 2) bzw. dem Kurs „Was nützen Soziologie und VWL?“ (Semester 3) andererseits hergestellt werden. Das Abschlusskolloquium dient der Themenfindung und Diskussion des Themas der Abschlussarbeit.

III.5 § 6

Studiensprache

Die Studiensprache ist Deutsch, in einigen Wahlpflichtkursen Englisch.

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen. Auf Antrag eines bzw. einer Studierenden können geeignete Neuregelungen auch auf Studierende angewendet werden, die ihr Studium früher begonnen haben.

Hamburg, den 9. Juli 2008

Universität Hamburg